

SBK.2008.124 / ME / eb
(ST.2007.4271)
Art. 155

Entscheid vom 19. Dezember 2008

Besetzung Oberrichter Marbet, Präsident
 Oberrichter Richli
 Oberrichter Wuffli
 Gerichtsschreiberin Ebling

Beschwerde- **Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT),**
führerin vertreten durch Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Gegenstand Einsicht in den Strafbefehl vom 31. März 2008 im Strafverfahren gegen
 Jürg Gerhard, Stengelbach, betreffend Widerhandlung gegen das
 Tierschutzgesetz

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Am 17. Oktober 2007 erhob Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), beim Kantonalen Veterinärdienst des Kantons Aargau Strafanzeige gegen Familie Gerhard in Strengelbach wegen tierschutzwidriger Schweinehaltung. Das durchgeführte Strafverfahren führte zu einem Strafbefehl des Bezirksamts Zofingen vom 31. März 2008 gegen Jürg Gerhard.

2.

Mit diversen E-Mails verlangte Erwin Kessler vom Bezirksamt Zofingen die Zustellung einer Kopie des Strafbefehls.

3.

Mit E-Mail vom 8. April 2008 lehnte es das Bezirksamt Zofingen ab, Erwin Kessler eine Kopie des Strafbefehls zuzustellen, machte ihn aber auf das Recht aufmerksam, den Strafbefehl auf dem Bezirksamt Zofingen einsehen zu können.

4.

4.1.

Mit Eingabe vom 10. April 2008 erhob Erwin Kessler namens des VgT beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde gegen das Bezirksamt Zofingen und beantragte, das Bezirksamt Zofingen sei anzuweisen, ihm eine Kopie des Strafentscheides vom 31. März 2008 gegen Jürg Gerhard nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen. Eventualiter sei das Bezirksamt Zofingen anzuweisen, ihm eine Kopie des Strafentscheides nach Eintritt der Rechtskraft, auszuhändigen.

4.2.

Am 22. Mai 2008 (SBK.2008.51) hiess die Beschwerdekammer des Obergerichts die Beschwerde teilweise gut und wies das Bezirksamt Zofingen an, Erwin Kessler Gelegenheit zu geben, innert einer anzusetzenden Frist von einem Monat den fraglichen Strafbefehl auf der Kanzlei des Bezirksamts in Zofingen einzusehen und sich davon, gegen Erstattung der Kosten, eine Kopie ausfertigen zu lassen. Falls Erwin Kessler von seinem Recht keinen Gebrauch mache, gelte es als verwirkt.

5.

Gegen den Entscheid der Beschwerdekammer erhob der VgT am 27. Mai 2008 Beschwerde beim Bundesgericht, welches die Beschwerde mit Urteil vom 4. September 2008 (1C_252/2008) abwies, soweit darauf einzutreten war.

6.

Mit E-Mail vom 18. September 2008 verlangte Erwin Kessler vom Bezirksamt Zofingen bis zum 25. September 2008 die Zusendung einer nicht anonymisierten Kopie oder eine anfechtbare Verfügung, da er via eine Vertreterin vom Bezirksamt Zofingen eine anonymisierte Kopie des Strafbefehls vom 31. März 2008 erhalten habe.

7.

Mit Eingabe vom 1. Oktober 2008 erhob Erwin Kessler namens des VgT Beschwerde gegen das Bezirksamt Zofingen mit folgenden Anträgen:

" 1.

Das Bezirksamt Zofingen sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine nicht-anonymisierte Kopie des Strafentscheids vom 31. März 2008 gegen Jürg Gerhard, Strengelbach, zuzustellen;

2.

eventualiter sei eine nicht-anonymisierte Kopie auszuhändigen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

8.

Am 27. November 2008 beantragte das Bezirksamt Zofingen, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen.

9.

Der Beschwerdeführer nahm am 3. Dezember 2008 zur Vernehmlassung des Bezirksamts Zofingen Stellung.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Voraussetzung für die Beschwerde ist gemäss § 213 StPO das Vorliegen einer formellen schriftlichen Verfügung bzw. eines formellen Beschlusses. Das Bezirksamt Zofingen hat gestützt auf das E-Mail des Beschwerdeführers vom 18. September 2008 keine anfechtbare Verfügung erlassen. Im Rahmen seiner Vernehmlassung vom 27. November 2008 hat das Bezirksamt indessen zu den Anträgen des Beschwerdeführers Stellung genommen. Auf das Erfordernis der formellen schriftlichen Verfügung ist daher aus prozessökonomischen Gründen zu verzichten und auf die Beschwerde einzutreten.

2.

In seiner Vernehmlassung hat das Bezirksamt ausgeführt, selbstverständlich werde dem Beschwerdeführer bei Einsichtnahme in den Strafbefehl auf der Kanzlei auf Verlangen eine nicht anonymisierte Kopie des Straf-

befehls ausgehändigt. Damit ist der Eventualantrag des Beschwerdeführers gegenstandslos geworden.

3.

In seinem Hauptantrag verlangt der Beschwerdeführer, es sei ihm eine nicht anonymisierte Kopie des Strafbefehls zuzustellen. Bereits im Entscheid vom 22. Mai 2008 (SBK.2008.51) hat die Beschwerdekammer mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung ausgeführt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich keinen Anspruch darauf hat, dass ihm das Bezirksamt Zofingen eine Strafbefehlskopie zustellt (Erw. 2.2; siehe dazu auch das Urteil des Bundesgerichts vom 4. September 2008 [1C_252/2008], Erw. 2.1). Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang geltend, er habe bereits gestützt auf den Entscheid vom 22. Mai 2008 durch eine Vertreterin eine Kopie des Strafbefehls abholen lassen, weshalb es ihm nicht zumutbar sei, noch einmal einen Bevollmächtigten damit zu beauftragen (Beschwerde, S. 2). Mangels gegenteiliger Hinweise ist davon auszugehen, dass die vorerwähnten Ausführungen des Beschwerdeführers zutreffen. Nachdem das Bezirksamt Zofingen dem Beschwerdeführer bzw. der von ihm beauftragten Person unzulässigerweise eine anonymisierte Kopie des Strafbefehls ausgehändigt hat (siehe dazu Entscheid vom 22. Mai 2008, Erw. 2.1 mit Hinweis), ist es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar, die Kanzlei des Bezirksamts Zofingen ein zweites Mal aufzusuchen. Das Bezirksamt Zofingen ist daher zu verpflichten, dem Beschwerdeführer gegen Erstattung der Kosten eine nicht anonymisierte Kopie des Strafbefehls vom 31. März 2008 zuzustellen. Der Hauptantrag ist damit gutzuheissen.

4.

Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen. Der Beschwerdeführer hat keine Parteikosten geltend gemacht, weshalb davon auszugehen ist, dass ihm auch keine solchen entstanden sind.

Die Beschwerdekammer erkennt:

1.

Soweit die Beschwerde nicht gegenstandslos geworden ist, wird sie gutgeheissen und das Bezirksamt Zofingen verpflichtet, dem Beschwerdeführer den Strafbefehl gegen Jürg Gerhard vom 31. März 2008 gegen Erstattung der Kosten zuzustellen.

2.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Zustellung an:
den Beschwerdeführer
das Bezirksamt Zofingen (samt Akten)

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

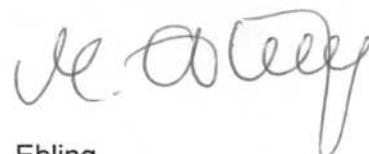
Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 19. Dezember 2008

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident:


Marbet

Die Gerichtsschreiberin:


Ebling

